



Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten
(Kindergartengebührensatzung)
vom 28.02.1991

zuletzt geändert am 10.11.2009 (Amtsblatt Nr. 12/2009 vom 30.11.2009)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Baiersdorf folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Baiersdorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4
Höhe der Gebühren

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeiten tägl.	Betrag in € mtl. ab 01.01.2010	Betrag in € mtl. ab 01.09.2010
3 – 4 Stunden	77,00	80,50
4 – 5 Stunden	82,50	86,25
5 – 6 Stunden	88,00	92,00
6 – 7 Stunden	93,50	97,75
7 – 8 Stunden	99,00	103,50
8 – 9 Stunden	104,50	109,25
9 – 10 Stunden	110,00	115,00



Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate (einschließlich Ferienmonat) erhoben. Zuzüglich zur Benutzungsgebühr ist ein monatliches Spielgeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(2) Für die Kleinstkinderbetreuung (ab 1. Lebensjahr) werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Buchungszeiten tägl.	Betrag in € mtl.
3 – 4 Stunden	155,00
4 – 5 Stunden	185,00
5 – 6 Stunden	215,00
6 – 7 Stunden	245,00
7 – 8 Stunden	275,00
8 – 9 Stunden	305,00

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. Kind auf 75 % für die weiteren Kinder auf 50 % ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 10. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der



Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Baiersdorf, den 28.02.1991
Stadt Baiersdorf

Fischer
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Baiersdorf, 20.03.1991
Stadt Baiersdorf

Fischer
Erster Bürgermeister